

Dr. Ayşe-Martina Böhringer, Marburg/Gießen, und Lena Albrecht, Gießen*

„Drohneneinsätze mit Folgen“

THEMATIK	Verfassungsrecht: Grundrechte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Höherer Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte GG, BVerfGG

■ SACHVERHALT

Teil 1

F ist ein französischer Journalist, der für mehrere in- und ausländische Presseagenturen arbeitet. Unter diese fällt auch die Deutsche Presseagentur GmbH (DPA) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, an der unter anderem große Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Rundfunkanstalten und -gesellschaften Anteile halten. F hat in den letzten Jahren vom Jemen aus über die Bürgerkriegssituation in dem Land und insbesondere über dort von den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführte Drohneneinsätze berichtet. Vor einiger Zeit ist er nach Deutschland zurückgekehrt, um seine Erfahrungen in einem Buch festzuhalten. Durch einen Zufall erfährt F, dass der deutsche Bundesnachrichtendienst (BND) seine journalistischen Rechercheaktivitäten im Jemen beobachtet und dokumentiert hat, auch durch Maßnahmen vor Ort. Der BND führte diese Maßnahmen auf der Grundlage des BND-Gesetzes durch, das Teil eines Maßnahmenpakets zur Bekämpfung des Terrorismus ist. Nach der gesetzgeberischen Intention soll das Gesetz die Verschaffung von Erkenntnissen über das Ausland sicherstellen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik sind. Es sieht unter anderem ohne spezifische Anlassfälle oder Verdachtsmomente die Erfassung und Auswertung von breiten Datenströmen vor. F ist der Meinung, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen im BNDG (Gesetz über den Bundesnachrichtendienst – BND-Gesetz) zwar grundsätzlich eine Beobachtung und Dokumentation von Ausländerinnen und Ausländern im Ausland durch den BND zulassen, dabei aber nicht hinreichend dem grundrechtlichen Schutz der Pressefreiheit Rechnung tragen. Deshalb sei das BNDG insoweit unverhältnismäßig. F sieht sich insbesondere in seinen Recherche- und Informationsbeschaffungsaktivitäten beeinträchtigt. Sowohl F als auch die DPA beabsichtigen, Verfassungsbeschwerde zu erheben. Sie möchten von Ihnen wissen, ob eine solche

* Die Autorin Böhringer ist Referentin im Dezernat VII – Recht und Compliance der Philipps-Universität Marburg und Habilitandin an der Professur für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Justus-Liebig-Universität Gießen; die Autorin Albrecht ist Rechtsreferendarin am Landgericht Gießen. Die vorliegende Klausur diente im Wintersemester 2022/2023 als Abschlussklausur im Rahmen der von der Professur für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Justus-Liebig-Universität Gießen, durchgeführten Vorlesung Verfassungsrecht: Grundrechte und wurde für die Veröffentlichung leicht überarbeitet.

Verfassungsbeschwerde gegen das BNDG wegen Verletzung des Art. 5 I 2 Alt. 1 GG (Pressefreiheit) jeweils begründet wäre.

Bearbeitervermerk: Unterstellen Sie, dass, wie von F vorgetragen, das BNDG zwar die Beobachtung von Ausländerinnen und Ausländern einschließlich Dokumentation im Ausland zulässt, aber keine Ausnahmeregelungen zum Schutz der Pressefreiheit enthält.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit des BNDG ist zu unterstellen.

Es ist ausschließlich eine Verletzung der Pressefreiheit des F und der DPA zu prüfen.

Teil 2

F hat während seines Aufenthaltes im Jemen Kontakt mit dem jemenitischen Familienvater J gehabt. Dessen Familie hat zwei Familienmitglieder durch einen Drohnenangriff der US-amerikanischen Streitkräfte verloren. Dieser Drohnenangriff wurde technisch notwendig über die Air Base Ramstein, einen US-amerikanischen Luftwaffenstützpunkt in Rheinland-Pfalz, durchgeführt. J erwägt, vor diesem Hintergrund gerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung des Rechts auf Leben vorzugehen. J vertritt die Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei, gegenüber den Vereinigten Staaten die Rechtswidrigkeit von Drohnenangriffen gegen die Zivilbevölkerung im Jemen geltend zu machen (was im Übrigen der von der Bundesregierung im Bundestag vertretenen Rechtsauffassung entspricht). Die Bundesrepublik sei aufgrund der aus Art. 2 II 1 GG ableitbaren Schutzpflicht verpflichtet, sich für den Schutz des Lebens potenzieller Opfer von Drohnenangriffen, die von ausländischen Streitkräften über deutsches Territorium abgewickelt werden, einzusetzen. Sie habe es unterlassen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass zumindest keine Grundrechtsverletzung vorliege, da die Drohnenangriffe auf einer Entscheidung der Vereinigten Staaten von Amerika und nicht der Bundesrepublik beruhten. Nachdem auch das letztinstanzliche Fachgericht die Auffassung der Bundesregierung bestätigt, möchte J Verfassungsbeschwerde gegen diese letztinstanzliche Entscheidung erheben, vorzugsweise per E-Mail, notfalls per Fax.

Prüfen Sie, ob eine von J erhobene Verfassungsbeschwerde zulässig wäre.

Bearbeitervermerk: Unterstellen Sie, dass J sich auch als jemenitischer Staatsbürger auf die Grundrechte des Grundgesetzes berufen kann.